

PRAKTISCHE INFORMATIONEN



HERMESDECKUNGEN SPEZIAL NOVEMBER 2010

Refinanzierung hermesgedeckter Exportforderungen

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

► HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Refinanzierung hermesgedeckter Exportforderungen

Um international wettbewerbsfähig zu bleiben, müssen Exporteure neben einem guten Produkt häufig auch attraktive Zahlungsbedingungen oder eine Finanzierung anbieten können. Hier besteht die Möglichkeit, das Geschäft über einen Bestellerkredit einer Bank finanzieren zu lassen. In diesem Fall kann das Kreditinstitut seine Darlehensforderung mit einer Finanzkreditdeckung absichern. Alternativ kann auch der Exporteur selbst seinem Kunden durch die Vereinbarung von Zahlungszielen einen **LIEFERANTENKREDIT** gewähren. Die Exportkreditgarantie sichert in diesem Fall die Exportforderung mit den eingeräumten Zahlungszielen ab. Im Folgenden wird erläutert, wie Exporteure ihre hermesgedeckten Forderungen für eine Refinanzierung nutzen können.

I. WIE KANN EIN EXPORTEUR SEINE EXPORTFORDERUNG FÜR EINE REFINANZIERUNG NUTZEN?

Bei einem Lieferantenkredit stellt sich für den Exporteur grundsätzlich die Frage, ob er über genügend Eigenmittel für eine Kreditvergabe an den Besteller verfügt oder ob er eine Refinanzierung benötigt.

In der Produktions- und Lieferphase refinanziert sich der Exporteur üblicherweise über Betriebsmittelkredite seiner Hausbank.

Wünscht der Besteller auch für die Phase nach erfolgter Lieferung bzw. nach Inbetriebnahme eine längerfristige Finanzierung, so ist häufig die Einbindung von Fremdkapitalgebern erforderlich. Der Exporteur kann sich dann durch einen Kredit seiner Bank Liquidität verschaffen. Bietet der Exporteur der Bank seine Exportforderungen als Kreditsicherheit an, so kann dies den Zugang zum Kapitalmarkt erleichtern oder die Kreditkonditionen verbessern. Alternativ kann der Exporteur seine Forderungen auch verkaufen, um Liquidität zu erlangen. In beiden Fällen erfolgt die Übertragung der Forderungen rechtlich betrachtet durch eine **ABTRETUNG** (Zession) des Exporteurs (Zedent) an die Bank (Zessionar).

1. SICHERUNGSABTRETUNG

Der Exporteur kann seine Exportforderungen als **KREDIT-SICHERHEIT** an seine Hausbank abtreten. In diesem Fall werden die Forderungen nur zu sog. Sicherungszwecken abgetreten: Die Bank wird zwar im Außenverhältnis gegenüber dem Schuldner Inhaberin der ihr übertragenen Ansprüche. Aufgrund einer zwischen Exporteur und Bank bestehenden Sicherungsvereinbarung darf sie aber nur dann auf die abgetretene Forderung zugreifen, wenn der Exporteur den an ihn ausgereichten Kredit nicht fristgerecht zurückzahlt. Sie wird durch den Sicherungsvertrag ferner verpflichtet, die Forderung an den Exporteur zurück zu übertragen, wenn dieser seine gesicherte Schuld beglichen hat.

2. FORDERUNGSVERKAUF

Bei einem **FORDERUNGSVERKAUF** erwirbt der Zessionar die Forderungen, die der Exporteur an ihn abtritt, endgültig. Er tritt also in die ursprüngliche Gläubigerposition des Exporteurs gegenüber dem ausländischen Besteller ein. In der Regel zahlt die Bank oder Forfaitierungsgesellschaft den Kaufpreis abzüglich eines Diskonts sofort nach Einreichung der im Kaufvertrag vereinbarten Dokumentation der Exportforderungen an den Exporteur aus. Hierdurch erzielt der Exporteur unmittelbar Liquidität und kann seine Bilanz entlasten. Er kann so die Lücke der Wartezeit schließen, die zwischen der Rechnungsstellung und dem Zahlungseingang entsteht. Der regresslose Ankauf einzelner Forderungen durch Banken oder Forfaitierungsgesellschaften wird auch als **FORFAITIERUNG** bezeichnet. Wird eine Vielzahl (kurzfristiger) Forderungen angekauft, spricht man von **FACTORING**.

II. WELCHE VORTEILE BRINGT EINE HERMES-DECKUNG BEI SICHERUNGSABTRETUNGEN UND FORDERUNGSVERKÄUFEN?

Die Hermesdeckung verbessert sowohl im Fall der Sicherungsabtretung als auch beim Forderungsverkauf den Wert der Exportforderung und damit die vom Exporteur erzielbaren Konditionen der Refinanzierung. Insbesondere bei einem Forderungsverkauf ist die Ankaufbereit-



schaft der Bank größer, wenn die Exportforderung durch eine Exportkreditgarantie vor dem Zahlungsausfall abgesichert ist. Dies gilt vor allem bei Geschäften in risiko-reicheren Märkten. Die Hermesdeckung kann dem Exporteur somit die Gewährung von Lieferantenkrediten im Wege des Forderungsverkaufs erleichtern oder überhaupt erst ermöglichen.

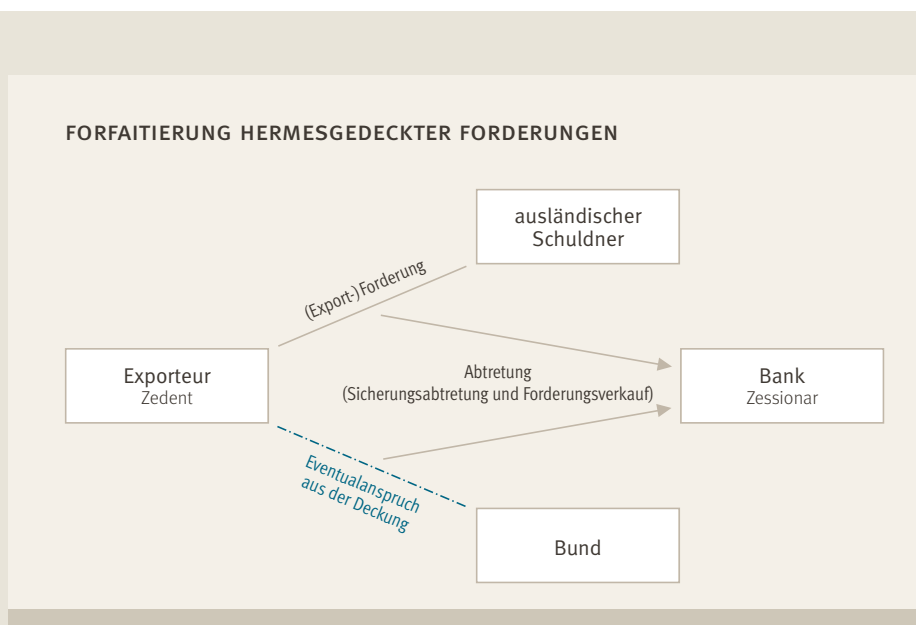
III. WIE WERDEN SICHERUNGSABTRETUNGEN UND FORDERUNGSVERKÄUFE IM RAHMEN DER HERMESDECKUNG BEHANDELT?

Der Exporteur hat bei hermesgedeckten Geschäften **ZWEI FORDERUNGEN** gegen unterschiedliche Schuldner, die er auf den Abtretungsempfänger übertragen kann: einerseits die **GEDECKTE EXPORTFORDERUNG** gegen seinen Kunden, andererseits die **ANSPRÜCHE AUS DER DECKUNG** gegen die Bundesrepublik Deutschland als Deckungsgeber. In der Praxis tritt der Exporteur regelmäßig beide Forderungen an den Abtretungsempfänger ab, d.h. sowohl die gedeckte Forderung als auch die Ansprüche aus der Deckung. Rechtlich zwingend ist dies jedoch nicht.

Anwendung der neuen Abtretungsregelungen

Durch die seit dem 31. März 2009 geltenden neuen Regelungen ist es für Exporteure einfacher geworden, ihre Forderungen abzutreten. Diese neuen Regelungen gelten für alle Abtretungen, die **nach dem 31. März 2009** vorgenommen wurden. Auf den Zeitpunkt der Übernahme der Deckung kommt es hingegen nicht an. Die neuen Abtretungsregelungen hinsichtlich der gedeckten Forderung sowie der Ansprüche aus der Deckung gemäß § 19 bzw. 20 AB (G, B, FKG, FKB, P, PL) sowie § 17 AB (FG, FB) i.V.m. den **Ergänzenden Bestimmungen für Forderungsabtretungen (AB (FAB))** finden Sie auf der Website www.agaportal.de.

Da die Abtretung der gedeckten Exportforderung und der Ansprüche aus der Deckung auch Konsequenzen für die Vertragsbeziehung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Exporteur hat, sehen die Allgemeinen Bedingungen hierfür spezielle Regelungen vor.



▶ HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Refinanzierung hermesgedeckter Exportforderungen

IV. MUSS DER EXPORTEUR EINE ZUSTIMMUNG ZUR ABTRETUNG UNTER DER HERMESDECKUNG EINHOLEN?

1. ABTRETUNGEN SIND GRUNDSÄTZLICH ZUSTIMMUNGSFREI

In der Praxis können Exporteure in der Mehrzahl der Fälle ihre **GEDECKTEN EXPORTFORDERUNGEN (§ 19 AB)** abtreten, ohne dass eine Zustimmung des Bundes eingeholt werden muss. Dies gilt für

- ▶ Abtretungen zu Sicherungszwecken
- ▶ Forderungsverkäufe an folgende anerkannte Abtretungsempfänger (§ 1 Abs. 1 AB (FAB)):
 - Kreditinstitute, die ihren Sitz in einem Land des **EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMES (EWR)**: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern) oder in Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, der Schweiz, Südkorea oder den USA haben.
 - Inländische Finanzdienstleistungsunternehmen, die mit Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) laufend Forderungen auf der Grundlage von **RAHMENVERTRÄGEN** ankaufen (Forfaitierungs- und Factoringgesellschaften).

Die Abtretung der **ANSPRÜCHE AUS DER DECKUNG (§ 20 AB)** ist – unabhängig davon, wer Abtretungsempfänger ist – grundsätzlich zustimmungsfrei. Dies gilt bei Sicherungsabtretungen und Forderungsverkäufen gleichermaßen.

2. NUR AUSNAHMSWEISE IST EINE ZUSTIMMUNG ZUR ABTRETUNG DER GEDECKTEN FORDERUNGEN ERFORDERLICH BEI:

- ▶ Forderungsverkäufen an nicht anerkannte Abtretungsempfänger, wie z.B.
 - ausländische Kreditinstitute mit Sitz außerhalb der o.g. Länder
 - in- und ausländische Unterlieferanten des Exporteurs
 - ausländische Forfaitierungs-/Factoringgesellschaften
 - inländische Forfaitierungsgesellschaften, die nur einzelne Forderungen ankaufen, **OHNE** dass hierbei ein **RAHMENVERTRAG** mit dem Exporteur geschlossen wird. Denn diese Unternehmen unterliegen insoweit nicht der Aufsicht der BaFin.
- ▶ Teilabtretungen

Eine Teilabtretung der **GEDECKTEN EXPORTFORDERUNG** liegt beispielsweise vor, wenn nur die Kapitalforderung, nicht aber die Zinsforderung an die Bank veräußert wird. Solche **FORDERUNGSVERKÄUFE** sind zustimmungspflichtig.

Nicht als Teilabtretung, sondern als **ZUSTIMMUNGSFREIE (GESAMT-)ABTRETUNG** behandelt der Bund die Fälle, bei denen der Ankauf der gedeckten Forderung ohne Übernahme des Selbstbehalts des Exporteurs erfolgt. Hier nimmt die Bank nur den entschädigungsfähigen Anteil der gedeckten Forderung in ihre Bücher. Gleichzeitig werden die Ansprüche aus der Deckung zu 100 % auf die Bank übertragen. In diesen Fällen haben der Exporteur und der Abtretungsempfänger sicherzustellen, dass im Schadenfall die Forderung gegen den ausländischen Schuldner zu 100 % entweder vom Exporteur oder von der Bank beigesteuert werden kann.



Eine Teilabtretung der **ANSPRÜCHE AUS DER DECKUNG** bedarf **IMMER** der Zustimmung, d. h. sowohl beim Forderungsverkauf als auch bei der Sicherungsabtretung (§ 20 AB). Zwar ist die Teilabtretung auch ohne Zustimmung rechtlich wirksam; der Bund hätte dann aber die Möglichkeit, im Schadenfall an den Exporteur als ursprünglichen Gläubiger der Entschädigung zu leisten (§ 354 a HGB).

Bei einer Teilabtretung muss immer der Exporteur den Entschädigungsanspruch geltend machen. Das Recht zur Geltendmachung kann nicht teilweise auf den Abtretungsempfänger oder auf verschiedene Abtretungsempfänger übertragen werden (§ 4 (3) AB (FAB)).

► Weiterabtretungen

Wird die **GEDECKTE EXPORTFORDERUNG** von einem Abtretungsempfänger weiter verkauft, so bedarf der Weiterverkauf der Forderung auch dann der Zustimmung, wenn es sich bei beiden Abtretungsempfängern um anerkannte Abtretungsempfänger (§ 1 Abs. 1 AB (FAB)) handelt.

Auch die Weiterabtretung der **ANSPRÜCHE AUS DER DECKUNG** bedarf der Zustimmung (§ 20 AB). Zwar ist die Weiterabtretung auch ohne Zustimmung rechtlich wirksam; der Bund hätte dann aber die Möglichkeit, im Schadenfall an den Exporteur als ursprünglichen Gläubiger der Entschädigung zu leisten (§ 354 a HGB).

V. PRAKTISCHE HANDHABUNG BEI ABTRETUNGEN

Alle weiteren Konditionen und Rechtsfolgen bei Abtretungen werden in den Ergänzenden Bestimmungen für Forderungsabtretungen (AB (FAB); März 2009) geregelt. Sie gelten für Sicherungsabtretungen und Forderungsverkäufe gleichermaßen.

1. MUSS DER EXPORTEUR DIE ABTRETUNG ANZEIGEN?

Eine Pflicht zur Abtretungsanzeige besteht nicht. Allerdings kann die Bundesrepublik Deutschland die Entschädigung auch nach einer erfolgten Abtretung weiterhin an den Exporteur auszahlen, wenn die Abtretung nicht angezeigt worden ist. Eine schriftliche Abtretungsanzeige liegt daher immer im Interesse des Abtretungsempfängers. Die Abtretungsanzeige kann entweder durch den **EXPORTEUR** oder den **ABTRETUNGSEMPFÄNGER** erfolgen.

Die Abtretungsanzeige sollte bei der Abtretung einzelner Forderungen folgende Angaben enthalten:

- DN-Nummer (Nummer des Deckungsnehmers)
- Bei Einzeldeckungen FA-Nummer (Auftragsnummer)
- Name des ausländischen Schuldners und AK-Nummer (Nummer des ausländischen Kunden)
- Rechnungsnummer und Rechnungsdatum
- Höhe und Fälligkeit der abgetretenen Forderung

Auch bei den **SAMMELDECKUNGEN** Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung (APG) sowie Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung-light (APG-light) und den revolvingierenden Einzeldeckungen kann eine **EINZELNE** Forderung abgetreten werden. Es können aber auch **ALLE** Forderungen gegen einen Schuldner oder gegen alle Schuldner in einem Land oder **SÄMTLICHE GEGENWÄRTIGEN UND KÜNFTIGEN GEDECKTEN FORDERUNGEN** abgetreten werden. Um den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten, sollten Exporteure bei den Sammeldeckungen von der Möglichkeit einer Globalanzeige bzw. einer länder- oder schuldnerspezifischen Abtretungsanzeige Gebrauch machen (siehe Infokasten auf Seite 6).

► HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Refinanzierung hermesgedeckter Exportforderungen

Beispiele für mögliche Abtretungsanzeigen bei der APG durch den Exporteur**Globale Abtretungsanzeige**

Hiermit zeigen wir an, dass wir sämtliche gegenwärtigen und künftigen gedeckten Forderungen sowie die korrespondierenden Ansprüche aus der APG Nr. (*), DN Nr. (*) gegen die Bundesrepublik Deutschland an die Bank (B) abgetreten haben.

Schuldnerspezifische Abtretungsanzeige

Hiermit zeigen wir an, dass wir sämtliche gegenwärtigen und künftigen gedeckten Forderungen gegen den Schuldner (*) AK Nr. (*) sowie die korrespondierenden Ansprüche aus der APG Nr. (*) DN Nr. (*) gegen die Bundesrepublik Deutschland an die Bank (B) abgetreten haben.

Länderspezifische Abtretungsanzeige

Hiermit zeigen wir an, dass wir sämtliche gegenwärtigen und künftigen gedeckten Forderungen gegen sämtliche Schuldner in Land (A) sowie die korrespondierenden Ansprüche aus der APG Nr. (*), DN Nr. (*) gegen die Bundesrepublik Deutschland an die Bank (B) abgetreten haben.

2. WIRD DIE ABTRETUNGSANZEIGE BESTÄTIGT?

Der Bund übersendet nach Erhalt der Abtretungsanzeige eine kurze schriftliche Zugangsbestätigung an denjenigen, der die Abtretung angezeigt hat. Tritt ein Exporteur bei den Sammeldeckungen wiederholt die Forderungen aus den Folgerechnungen sukzessiver Lieferungen gegen denselben Schuldner ab, so wird das Bestätigungsschreiben regelmäßig **NUR BEZÜGLICH DER ERSTABTRETUNG** versandt. Es ist sichergestellt, dass ohne Zustimmung des Abtretungsempfängers keine Entschädigungszahlungen an den Exporteur mehr erfolgen können. Tritt der Exporteur alle Forderungen aus der APG ab, wird ebenfalls nur ein Bestätigungsschreiben versandt.

3. ERHÄLT DER ABTRETUNGSEMPFÄNGER IN JEDEM FALL EINE ENTSCHÄDIGUNG?

Bei Entgegennahme der Abtretungsanzeige erfolgt keine Prüfung zugunsten des Abtretungsempfängers, inwieweit tatsächlich Entschädigungsansprüche bestehen könnten. Beim Ankauf hermesgedeckter Forderungen wird sich die Bank daher regelmäßig ein begrenztes Rückgriffsrecht gegen den Exporteur vorbehalten, da die Pflichten und Obliegenheiten aus der Deckung bei diesem verbleiben. Haftungsbefreiungsgründe, auf die sich die Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Exporteur berufen kann, führen regelmäßig dazu, dass auch die Bank keine Entschädigung erhält. Bei der APG prüft der Bund bei Entgegennahme der Abtretungsanzeige auch nicht, ob tatsächlich alle Forderungen wirksam in den Deckungsschutz der APG einbezogen sind.

4. WAS UNTERSCHIEDET EINE OFFENE VON EINER STILLEN ABTRETUNG?

Die Abtretung der gedeckten Forderung kann in offener oder in stiller Form erfolgen. Bei einer offenen Abtretung erlangt der ausländische Schuldner Kenntnis darüber, dass die Forderung abgetreten wurde.

Bei einer **OFFENEN** Abtretung wird verlangt, dass die **SCHRIFTLICHE ZUSTIMMUNG DES SCHULDNERS** zur Abtretung eingeholt wird, damit die Wirksamkeit der Abtretung insoweit nicht in Frage gestellt ist. Wird dies versäumt, wird gegebenenfalls keine Entschädigung ausbezahlt, weil ein Grund für eine Haftungsbefreiung vorliegen könnte. (vgl. § 3 (2) AB (FAB)).

5. ÄNDERT DIE ABTRETUNG ETWAS AN DEN PFLICHTEN DES EXPORTEURS?

Die Konditionen der Hermesdeckung gelten auch bei einer wirksamen Abtretung unverändert. Der Exporteur bleibt als Deckungsnehmer Vertragspartner der Bundesrepublik Deutschland. Seine Vertragspflichten bleiben unverändert bestehen. Er hat sicherzustellen, dass ihm die Erfüllung dieser Pflichten möglich bleibt oder dass diese Pflichten durch den Abtretungsempfänger erfüllt werden können (vgl. § 4 (1) AB (FAB)).

6. WER KANN ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND MACHEN?

Grundsätzlich ist auch nach einer Abtretung der Entschädigungsanspruch vom **EXPORTEUR** geltend zu machen. Er hat trotz der Abtretung das Entschädigungsverfahren durchzuführen (vgl. § 4 (3) AB (FAB)). Der **ABTRETUNGSEMPFÄNGER** kann den Entschädigungsanspruch nur unter folgenden Voraussetzungen geltend machen:

- ▶ Es muss sich um ein **KREDITINSTITUT** handeln, das als Abtretungsempfänger anerkannt ist (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 AB (FAB)). Ein Kreditinstitut, das seinen Sitz außerhalb des EWR oder der Schweiz hat, muss einen bevollmächtigten Vertreter mit Sitz in einem dieser Länder benennen, über den das Entschädigungsverfahren (in deutscher Sprache) abgewickelt werden kann.
- ▶ Der Exporteur muss **SCHRIFTLICH ERKLÄREN**, dass der Entschädigungsanspruch an seiner Stelle vom Abtretungsempfänger geltend gemacht werden soll.

Bei **TEILABTRETUNGEN** ist die Geltendmachung durch die abtretungsbegünstigte Bank ausgeschlossen. Einer Teilabtretung wird immer nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs durch den **EXPORTEUR** erfolgt. Die Auszahlung der Entschädigung kann jedoch quotal an die Abtretungsbegünstigten erfolgen.

7. WAS IST BEI DURCHFÜHRUNG DES ENTSCHÄDIGUNGSVERFAHRENS ZU BEACHTEN?

Macht eine abtretungsbegünstigte Bank den Entschädigungsanspruch geltend und führt sie das Entschädigungsverfahren durch, gelten für sie dieselben Anforderungen wie für den Exporteur. Die Bank muss insbesondere in der Lage sein, den Rechtsbeständigkeitsnachweis der zu entschädigenden Forderungen zu erbringen. Sie hat also durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Exporteur sicherzustellen, dass sie die Anforderungen im Entschädigungsverfahren erfüllen kann (vgl. hierzu WWW.AGAPORTAL.DE)

8. AN WEN WIRD DIE ENTSCHÄDIGUNG AUSGEZAHLT?

Festgestellte Entschädigungsbeträge werden immer an den **ABTRETUNGSEMPFÄNGER** ausgezahlt, unabhängig davon, ob der Exporteur oder der Abtretungsempfänger den Entschädigungsanspruch geltend macht. Voraussetzung ist, dass eine schriftliche Abtretungsanzeige des Exporteurs vorliegt. Wenn hingegen der Abtretungsempfänger die Abtretung angezeigt hat, kann die Bundesrepublik Deutschland die Entschädigung nur dann an ihn auszahlen, wenn der Exporteur die Abtretung bestätigt oder der Abtretungsempfänger eine Kopie der Abtretungsurkunde vorlegt (§ 4 (4) AB (FAB)).

Vor Auszahlung der Entschädigung ist der Bund berechtigt, die ihm gegen den Exporteur zustehenden Forderungen aus dem jeweiligen Gewährleistungsvertrag dem Auszahlungsanspruch des Abtretungsempfängers gegenüber aufzurechnen.

Sabine Kindler

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung unterstützt mit den Förderinstrumenten Exportkredit- und Investitions Garantien sowie Garantien für Ungebundene Finanzkredite die Auslandsaktivitäten der deutschen Wirtschaft und sichert dadurch Wachstum und Arbeitsplätze. Hierfür übernimmt die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche und politische Risiken aus Exportgeschäften sowie politische Risiken bei Auslandsinvestitionen. Darüber hinaus können wirtschaftliche und politische Risiken von ungebundenen Finanzkrediten bei Projekten mit besonderem staatlichen Interesse abgesichert werden.

Mit der Geschäftsführung dieser Fördermaßnahmen hat die Bundesregierung ein Mandatarkonsortium, bestehend aus der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG und der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, beauftragt.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

UNSERE PARTNER



EULER HERMES
Kreditversicherung



**Euler Hermes
Kreditversicherungs-AG**
Exportkreditgarantien der
Bundesrepublik Deutschland

Postadresse

22746 Hamburg

Besucheradresse

Gasstraße 27
Hamburg - Bahrenfeld

Telefon: +49 (0)40/88 34-90 00

Telefax: +49 (0)40/88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de

www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Frankfurt,
Hamburg, Köln, München, Stuttgart